

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über die Anwendung weiterer bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (15. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

(L - 220/2 - XX)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBI. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovellen LGBI. Nr. 7/1958, LGBI. Nr. 17/1961 und LGBI. Nr. 6/1966 „finden die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs-(Pensions)rechtes im Zeitpunkt des Beschlusses dieses Gesetzes maßgebenden Bundesgesetze und die als Gesetze des Bundes in diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Vorschriften“, soweit im Landesbeamtengesetz nichts anderes bestimmt wird, „als gesetzliche Vorschriften des Landes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt“. Nach § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wird dann, wenn die im Abs. 1 umschriebenen Vorschriften des Bundes geändert werden, „eine sinn- gemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung durch Landesgesetz getroffen werden“.

Im Sinne dieser Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wurden bisher — neben besonderen landesgesetzlichen Regelungen wie dem Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBI. Nr. 22/1966, — vor allem in vierzehn Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienstrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften rezipiert. Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz über die Anwendung weiterer bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (15. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) sollen die vom Bundesgesetzgeber inzwischen erlassenen weiteren Dienstrechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden.

Eine eingehende Motivierung der einzelnen bundesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden sollen, erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, welche den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen der 15. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz ist daher lediglich folgendes zu bemerken:

Zu § 1 lit. a:

Art. I der 16. Gehaltsgesetz-Novelle enthält u. a. Bestimmungen über die Hinaufsetzung des Höchstmaßes für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956. Gemäß Art. II

der 16. Gehaltsgesetz-Novelle tritt eine damit verbundene günstigere besoldungsrechtliche Stellung des Beamten rückwirkend mit 1. Juli 1965 ein, wenn der Beamte den Antrag auf Verbesserung seiner dienstrechtlichen Stellung auf Grund der Bestimmungen des Art. I der 16. Gehaltsgesetz-Novelle bis 30. Juni 1967 stellt.

Da diese Frist bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes bereits abgelaufen sein wird, soll sie — um eine finanzielle Benachteiligung der betroffenen Landesbeamten hintanzuhalten — im Bereich des Landesbeamtenrechtes angemessen, und zwar bis 30. Juni 1969 erstreckt werden.

Zu § 1 lit. b:

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, die ursprünglich als Durchführungsverordnung zum Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, erlassen wurde, ist mit der 5. Durchführungsverordnung zum Landesbeamtengesetz, LGBI. Nr. 16/1956, in das Landesbeamtenrecht als sinngemäß geltend übernommen worden. Bereits anlässlich dieser Rezeption wurde der § 13 der Reisegebührenvorschrift 1955 entsprechend den besonders gelagerten Gegebenheiten im Bereich des Landesbeamtenrechtes modifiziert, und zwar wurden die Abs. 2 und 3 neu gefaßt, der Abs. 4 nicht übernommen und als Abs. 7 folgende neue Bestimmung angefügt:

„(7) Für Dienstreisen in ein anderes Bundesland wird ein Zuschlag zu den Tagesgebühren im Ausmaß von 30 v. H. und zu den Nächtigungsgebühren von 100 v. H. gewährt. Entstehen durch die Nächtigung in einer angemessenen Unterkunft Kosten, die auch unter Gewährung dieses Zuschlages nicht bestritten werden können, so werden sie auf Grund der vorgelegten Rechnung erstattet.“

Die Reisegebührenvorschrift 1955 steht derzeit gemäß § 92 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 (bzw. § 1 lit. f der 3. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBI. Nr. 8/1956) sowohl als Bundesnorm als auch als Landesnorm auf Gesetzesstufe in Geltung.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 158/1967 wurde auch der § 13 der Reisegebührenvorschrift 1955 mehrfach novelliert. Bei der Übernahme des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1967 in das Landesbeamtenrecht ist daher auf die bereits geltende Rechtslage im Landesbereich Bedacht zu nehmen. Im Interesse einer klaren Rechtslage soll in

diesem Sinne der § 13 neu gefaßt werden. Nach der in der Anlage zum vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung dieses Paragraphen entsprechen die Abs. 1, 4, 5 und 6 dem geltenden Bundesrecht; die Abs. 2 und 3 entsprechen der derzeit bereits geltenden landesgesetzlichen Regelung; der Abs. 7 wird in Anlehnung an die oben wiedergegebene derzeit geltende Fassung den Erfahrungen der Praxis angepaßt.

Zu § 1 lit. c:

Art. II Abs. 1 der 17. Gehaltsgesetz-Novelle enthält die Bestimmung, daß Abfertigungen, die von Beamten im Zusammenhang mit der Anrechnung von Vordienstzeiten zurückerstattet wurden,

diesen wieder auszuzahlen sind, „wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1967 beantragen“. Auch diese Fallfrist soll — um eine finanzielle Benachteiligung der betroffenen Landesbeamten auszuschalten — im Bereiche des Landesbeamtenrechtes angemessen, und zwar bis 30. Juni 1969 erstreckt werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (15. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

Linz, am 31. Jänner 1969

Hödlmoser

Obmann-Stellvertreter

Buchinger

Berichterstatter

Gesetz

vom

über die Anwendung weiterer bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (15. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovellen LGBl. Nr. 7/1958, LGBl. Nr. 17/1961 und LGBl. Nr. 6/1966) gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

- a) Art. I und II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 17/1967, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (16. Gehaltsgesetz-Novelle), und zwar Art. II dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß an Stelle der Worte „30. Juni 1967“ die Wortgruppe „30. Juni 1969“ tritt;
- b) das Bundesgesetz vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, über eine Änderung der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, und zwar mit der Maßgabe, daß § 13 der Reisegebührevorschrift 1955 als landesgesetzliche Vorschrift die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhält;
- c) Art. I und Art. II Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 236, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (17. Gehaltsgesetz-Novelle), und zwar Art. II Abs. 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß an Stelle der Worte „31. Dezember 1967“ die Wortgruppe „30. Juni 1969“ tritt; die Beträge gemäß Art. II Abs. 1 und 2 sind bis 30. September 1969 auszuzahlen;
- d) Art. I Z. 1 bis 3 des Bundesgesetzes vom 6. März 1968, BGBl. Nr. 125, mit dem das Bundesgesetz über die Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neuerlich abgeändert wird (3. Ersatzleistungsgesetznovelle);
- e) Art. I bis III des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 259, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (18. Gehaltsgesetz-Novelle);
- f) Art. I des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 281, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird.

§ 2

(1) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

(2) Die im § 1 angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften treten als landesrechtliche Vorschriften mit dem Tag in Kraft, mit dem sie als bundesrechtliche Vorschriften in Kraft getreten sind.

Anlage zu § 1 lit. b**„Reisezulage**

§ 13 (1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	69	54	30
2	81	63	30
3	90	69	42
4	105	81	54
5	135	102	54

(2) Die Tagesgebühr wird nach Tarif I berechnet:

- a) für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise);
- b) für die ersten 30 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde.

(3) Die Tagesgebühr wird für die Zeit ab dem 31. Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde nach Tarif II berechnet.

(4) Führt eine Dienstreise innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn Tagen seit Beendigung eines Aufenthaltes in einer Ortsgemeinde in dieselbe Ortsgemeinde, so gilt für die Feststellung, nach

welchem Tarif die Tagesgebühr zu berechnen ist, der neuerliche Aufenthalt als Fortsetzung des früheren Aufenthaltes.

(5) Bei Schiffs- und Flugreisen gebührt, wenn die Verpflegung im Fahrpreis enthalten ist, ein Drittel der Tagesgebühr.

(6) Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 v. H. der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Jahreszeitlich bedingte Beheizungszuschläge dürfen hierbei, soweit sie in dem Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

(7) Für Dienstreisen in ein anderes Bundesland wird ein Zuschlag zur Tagesgebühr im Ausmaß von 30 v. H. gewährt. Übersteigen bei einer Dienstreise in ein anderes Bundesland die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene angemessene Nachtunterkunft die zustehende Nächtigungsgebühr, so werden diese Auslagen auf Grund der vorgelegten Rechnungen erstattet."